



BayWa r.e. Wind GmbH | Arabellastraße 4 | 81925 München

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Ansprechpartner	Email	Telefon	Datum
Alina Hegenbarth	Alina.Hegenbarth@baywa-re.com	06131-55699 58 0151 205 478 18	15.09.2023

Windpark Buchwald
Beiblatt Antrag Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Auf Grund der Revision der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung vom 24. April 2020, veröffentlicht am 30. April 2020, Banz AT 30.04.2020 B4; (AVV)) wurden die Herstellerunterlagen aktualisiert.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

Die Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist entsprechend AVV Kennzeichnung Anhang 6 vorgesehen. Hierdurch werden die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 9 Absatz 8 Satz 3 (EEG 2023) umgesetzt, die den verpflichtenden Einsatz der BNK für alle WEA ab dem 31.12.2023 festlegt.

Die Infrarotkennzeichnung, die im Zuge der Revision der Bestimmungen des Anhang 3 der AVV Kennzeichnung (2020) vorgeschrieben ist, wird auf dem Dach des Maschinenhauses angebracht.

Im Windpark Buchwald wird ein transponderbasiertes System zum Einsatz kommen. Mittlerweile haben zahlreiche Systeme die notwendige Zertifizierung nach den Bestimmungen des Anhang 6 der AVV Kennzeichnung (2020) („Baumusterprüfung“) erlangen können. Nach Entscheidung für einen konkreten Systemlieferanten kann die zugehörige Dokumentation zeitnah vorgelegt werden.

Es wird beantragt, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Fachbehörden die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes eines BNK-Systems entsprechend den Regelungen des LuftVG für den beantragten Standort geprüft wird.

Vor dauerhafter Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung werden der zuständigen Luftfahrtbehörde die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle
- Nachweis des Herstellers zur Führung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

Sofern ein abschließender (positiver) Bescheid von der zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegt, soll der dauerhafte Einsatz eines BNK-Systems an diesem Standort erfolgen.

Sollte die Luftfahrtbehörde bei der Detailprüfung feststellen, dass ein BNK-System an diesem Standort nicht eingesetzt werden kann (z.B. aufgrund von Nähe zu Flughäfen, etc.), wird eine entsprechend AVV-konforme Befeuierung gemäß etwaigen Vorgaben der Luftfahrtbehörde umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Gombault
Teamleiter Projektentwicklung
BayWa r.e. Wind GmbH



BayWa r.e. Wind GmbH
Arabellastrasse 4
81925 München


Alina Hegenbarth
Projektleiterin Projektentwicklung
BayWa r.e. Wind GmbH